Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 6 (1916)

Heft: 21

Artikel: Das Berner Kino-Gesetz vor dem Grossen Rat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719417

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

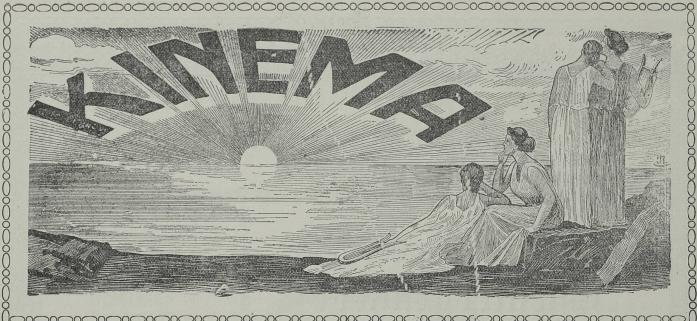
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Organə reconnue obligatoire de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse

Druck und Verlag: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi Abonnements

weiz - Suisse: 1 Jahr Fr. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.–

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich. Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent. Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie: EMIL SCHÄFER in Zürich I Annoncenexpedition Mühlegasse 23, 2. Stock Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Das Berner Kino-Geseth vor dem Großen Rat.

In der ersten Lesung wurde bereits ausführlich darüber referiert. Art. 1 wird ohne Einwendung angenom= men. Art. 2 wird beanstandet in dem Absatz: In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenhäusern dürfen feine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden. Moor fragt, ob nicht dieser ganze Absatz gestrichen werden soll. Auf Antrag des Polizeidirektors, das Wort "störende Rä= he" einzuschalten, zieht Moor seinen Antrag zurück. Betr. Art. 2 stellt Moor den Antrag, Nummer 4 abzuändern (es betrifft die Bestimmung über die dreijährige ununterbro= chene Niederlassung für fremde Kinobesitzer).

Art. 3 (persönliche Garantien der Konzessionsbewer= ber) wird mit einem kleinen Abanderungsantrag von Ja= cot angenommen. Zu Art. 4 (Konzessionsentzug) regt Hr. Moor noch eine mildere Strafe neben dem Konzessionsent= zug an. Polizeidirektor Tschumi weist darauf hin, daß Aehnliches in einem spätern Artikel geregelt werde. Der Artifel passiert mit einer redaktionellen Abanderung.

Art. 5 setzt die Konzessionsgebühren von 50 bis auf dig. Reg.=Rat Tichumi stellt fest, daß in der furzen Konzes= fel passiert mit den beantragten redaktionell. Aenderungen.

fionsdauer keine Gefahr für das Gewerbe vorliege, solange sich der Kinobesitzer keines Verstoßes schuldig macht. Hr. Schürch tritt ebenfalls den Bedenken Moors entgegen. Favre schlägt eine Erhöhung der Minimalkonzessionsge= bühr von 50 auf 100 Franken vor. Regierungsrat Tichu= mi: Wir müssen mit den Verhältnissen rechnen, wo der Kino nur als Nebengeschäft betrieben wird. Darauf zieht Favre seinen Antrag zurück. Der Artifel passiert unver= ändert.

Art. 6 regelt die Verhältnisse des Hilfspersonals bei Lichtspieltheatern. Zu diesem Artikel liegt ein Abande= rungsantrag der großrätlichen Kommission vor über die Bedingungen für das technische Personal. Moor begrüßt die vorgeschriebene achtstündige Arbeitszeit und wünscht, daß sie auch auf andere industrielle Gebiete ausgedehnt Etienne (Jura) beantragt Herabsetzung der für werde. das technische Personal zulässigen Altersgrenze von 20 auf 17 Jahre. Anser (Biel) beantragt eine redaktionelle Aen= derung. Schürch schließt sich den Ausführungen Etiennes und Rysers an. Beantragt einfach Streichung der Alters= grenze. Dann ist Redner auch damit einverstanden, aus dem zweiten Alinea einen besondern Artikel zu machen. Reg.=Rat Tschumi macht auf die Verantwortlichkeit zum Beispiel des Operateurs aufmerksam, für die doch ein ge= wisses Alter erforderlich sei. Einen besondern Artikel aus dem zweiten Allinea zu bilden, hält er nicht für notwen= Schürch beantragt Belaffung der beiden Abschnitte 2000 Franken fest. Die Konzession wird nur auf ein Jahr in einem Artikel mit dem gemeinsamen Marginal: Pererteilt. Moor regt längere Dauer der Konzessionen an. sonal. Der Antrag Etienne wird abgelehnt. Der Arti-

SIEMENS-KOHLE

MARKE A. und S.A.

anerkannt vorzüglichste Kohle

für Projektionszwecke.

Gebrüder Siemens & Co., Lichtenberg bei Berlin

Lager für die Schweiz:

Siemens Schuckertwerke, Zweigbureau ZÜRICH

Art. 7 passiert ohne Diskussion. Art 8 betrifft die die Fehlbaren direkt auf dem Weg des Strafversahrens Berbote, die erlaffen werden konnen. Von der Kommij= fion liegt zum zweiten Alinea des Artifels ein Abande= die Kinovorstellungen. früheren Fassung des zweiten Alineas festzuhalten. Chavannes macht eine Bemerfung betreffend die Auffichtsbe= hörde. Regierungsrat Tschumi bemerkt darauf, daß die Aufficht durch einen kantonalen Beamten geführt werde. Bu dem Antrag Dürrenmatt bemerkt er, daß er die frühere Fassung des Alineas auch nur ungern habe fahren laffen, nun aber doch die neue Faffung befürworten könne. Schürch beantragt Ablehnung des Antrages Dürrenmatt. Der Antrag Dürrenmatt wird abgelehnt.

Butritt zu den "Jugendvorstellungen", in denen ausschließ= lich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dür= fen. Der Artikel fetzt genauere Bestimmungen für diese Jugendvorstellungen fest, die nicht nach 8 Uhr abends statt= finden dürfen. Die Kommission schlägt eine gefälligere Fassung vor, die inhaltlich nichts ändert. Moor hält die Ausstellung einer Zenfurfarte für leichter durchführbar als die Anbringung des Genehmigungsausweises an jeden Film. Jacot (Jura) beantragt, auftatt von "schulpflichtiger Jugend" zu reden, einfach für die Jugendvorstellungen eine Altersgrenze von 16 Jahren festzusetzen. Regierungs= rat Tschumi hält den Begriff "schulpflichtige Jugend" für praktischer. Ruser (Biel) tritt dem Antrag Jacot entgegen. Wenn man in gewiffen Teilen des Kantons die jungen schulentlassenen Leute mit 14 Jahren in eine Fabrik schicken könne, so werden sie wohl auch einen Kino besuchen dürfen. Der Antrag Jacot wird abgelehnt, im übrigen der Artifel genehmigt.

Art. 10 handelt über die Kontrollbehörden. Rach All. 2 hat die kantonale Polizeidirektion einen eventuellen Refurs binnen drei Tagen zu entscheiden. Dürrenmatt stellt den Antrag auf Streichung des Sates. Regierungsrat Tichumi tritt dem Antrag entgegen, welcher vom Regie= rungsrat auch abgelehnt wird.

Art. 11 regelt die Verwarnung und das Bußeröff= In leichteren Widerhandlungsfällen haben die Gemeindebehörden die Kinobesitzer schriftlich zu warnen. In schwereren Fällen und Rückfällen ist gegen Personen teilnahmen, stürzte ein Balkon ein und rift eine

vorzugehen. Dadurch wird also die Gemeinde nicht nur zur Aufsicht, sondern auch zum Einschreiten verpflichtet. rungsantrag vor. Das Alinea betrifft die Reklame für Nach der früheren Fassung haben die Gemeinden bei Nicht-Dürrenmatt beantragt, an der befolgung der Berwarnung eine administrative Buße bis zu 20 Franken auszusprechen. Die Regierung beantragt nun nachträglich Erhöhung der Summe auf 50 Frank t. Dürrenmatt tritt für Streichung dieses Artikels ein. Worn man den bestehenden Uebelständen wirksam entgegentzeien wolle, so miisse man dem ordentlichen Strafverfahren völ= lig freien Lauf lassen. Regierungsrat Tschumi tritt dem Streichungsantrag entgegen. Nachdem von Steiger (Bern) sich auch noch zu dem Antrag geäußert und erklärt hat, daß das Bußenverfahren erst in der Praxis sich ausweisen Art. 9 gestattet der schulpflichtigen Jugend einzig den müsse, wird der Antrag Dürrenmatt abgelehnt und kurz vor 1 Uhr die Beratung abgebrochen.



Allgemeine Rundschau.

Berichtigung. In der letzten Nummer des "Ri= nema" ist leider ein unangenehmer Drucksehler unterlau= fen, indem beim Inserat der Firma Paul Schmidt, Zürich irrtiimlich gedruckt wurde: Cavalleria Rusticana, die von P. Mascagni verschont wurde, auftatt Cavalleria Rusti= cana, die von P. Mascagni vertont (musiziert) wurde, was wir sehr bedauern.

Lichtspieltheater im National in Brugg. Am 20. und 21. fanden die letten Vorstellungen für diese Sai= son statt. Es ist für diese beiden Tage noch ein besonders feffelndes Programm aufgestellt worden. — Samstag nach= mittags fand eine Gratisvorstellung statt für die im Bad Schinznach untergebrachten kranken Franzosen. Diese birzeit aus zirka 100 Mann bestehende Kolonie hatte die Eirladung dankbar angenommen.

- Unglud bei einer Filmaufnahme. Während der Vorführung einer Szene, die von der Palladina-Filmgesellschaft in Rom veranstaltet wurde, und an der etwa 500